

Verordnung über die Bewirtschaftung der Kaderarztfonds der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste (Kaderarztfondsverordnung)

Vom 18. Dezember 2007

GS 36.0489

Der Regierungsrat, gestützt auf § 10 b des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976¹, beschliesst:

§ 1 Fachliche Fort- und Weiterbildung

Unter die Kosten der fachlichen Fort- und Weiterbildung fallen insbesondere die Kosten für

- a. den Besuch und die Durchführung von Kursen und Kongressen;
- b. die Entschädigung von Referenten;
- c. wissenschaftliche Arbeiten und Publikationen;
- d. die Anschaffung wissenschaftlicher Literatur;
- e. die Anschaffung von Apparaten und übrigen Mobiliar zu Ausbildungs- und Forschungszwecken;
- f. obligatorische Mitgliedschaften im jeweiligen Tätigkeits-/Fachbereich.

§ 2 Fondsrechnung

¹ Die Anschaffung von Apparaten und übrigen Mobiliar zu Ausbildungs- und Forschungszwecken ist im Anschaffungsjahr direkt der Fondsrechnung zu belasten.

² Die Kosten für die Führung der Fonds sind der Fondsrechnung zu belasten.

³ Die Kantonsspitäler und die Kantonalen Psychiatrischen Dienste erstellen ein Reglement über die Anlage der Fondsmittel.

⁴ Das Reglement über die Anlage der Fondsmittel ist von den Chefärztinnen und Chefärzten oder den Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzten, denen die Verwendung der Mittel zusteht, zu genehmigen.

⁵ Die Anlage der Fondsmittel gemäss Reglement obliegt der Dienststellenleiterin oder dem Dienststellenleiter der Kantonsspitäler oder der Kantonalen Psychiatrischen Dienste (nachfolgend Direktorin oder Direktor genannt).

⁶ Die Fonds dürfen keine Negativsaldi aufweisen.

¹ GS 26.187, SGS 930

§ 3 Prüfung und Auszahlung

¹ Die Direktorin oder der Direktor prüft, ob die Verwendung der Fondsgelder rechtmässig ist.

² Trifft dies zu, leistet sie oder er die Zahlungen an die Begünstigten.

³ Auszahlungen für besondere Leistungen von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen erfolgen über die Lohnbuchhaltung. Die Sozialversicherungsabgaben (Arbeitgeberbeitrag) sind durch den Fonds zu finanzieren.

§ 4 Rechnungslegung und Buchführung

¹ Die Direktorin oder der Direktor führt die Fonds-Rechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes.

² Die Chefärztin oder der Chefarzt der jeweiligen Klinik respektive die Leitende Ärztin oder der Leitende Arzt der jeweiligen Abteilung genehmigt jährlich die Fonds-Rechnung.

§ 5 Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle prüft jährlich die Verwendung der Fondsgelder.

§ 6 Bestehende Fonds und Pools

Die bestehenden Klinik- und Abteilungsfonds sowie Klinik- und Abteilungspools werden per Ende 2007 zusammengelegt. Dabei werden die Saldi der Pools in die bestehenden Klinik- und Abteilungsfonds übertragen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Liestal, 18. Dezember 2007

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Mundschin